

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Südharz**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Betrieb der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt als öffentlicher Träger 7 Kindertageseinrichtungen im Rahmen Ihres Zuständigkeitsbereichs der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Einrichtungen befinden sich in den Ortsteilen Stolberg, Schwenda, Hayn, Rottleberode, Ufrungen, Bennungen und Roßla.

- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der geltenden Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Südharz erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.

- (3) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Gemeinde Südharz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Südharz sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Träger der öffentlichen Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtungen. Die Trägerkörperschaft, sprich die Gemeinde Südharz, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Ziel der Kinderbetreuung**

In der öffentlichen Einrichtung soll die Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

## **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeindegebiet hat ab dem 3. Lebensmonat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes wird das von der Gemeinde geführte Einwohnermelderegister zugrunde gelegt.
- (2) Für alle in der Gemeinde Südharz betreuten Kinder gilt:

Bei Schuleintritt bedarf es der erneuten Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz, sowie des Abschlusses eines neuen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Gleiches gilt bei der Versetzung in eine weiterführende Schule bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Der Anspruch auf Kinderbetreuung ist erfüllt, soweit ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz an einem bestimmten Standort gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung. Betreuungsplätze können nur aufgrund freier Platzkapazitäten angeboten werden.
- (4) Ein ganztägiger Platz umfasst während der Öffnungszeiten, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu acht Betreuungsstunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden. Schulpflichtige Kinder werden bis sechs Stunden je Schultag und in den Ferien bis 40 Betreuungsstunden wöchentlich betreut.
- (5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu zehn Betreuungsstunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen - Anhalt erhalten nach Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld - Südharz einen Platz in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (7) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (8) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats. Abmeldungen erfolgen ausschließlich zum Monatsende.

#### **§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtung**

- (1) Pädagogische Fachkräfte erfüllen den alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar - Bildung von Anfang an“.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde arbeiten nach ihren individuellen pädagogischen Konzeptionen. Jene werden regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert. Diese sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.
- (3) Schulkindern wird Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben in einem angemessenen Rahmen angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben. Die Endkontrolle verbleibt in der Verantwortung der Eltern.
- (4) Die Gemeinde bietet auf Wunsch der Eltern mindestens eine warme, kindgerechte Mittagsverpflegung durch einen Fremdversorger an. Der Umfang und der Anbieter der Essensversorgung werden durch das Kuratorium gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA mitbestimmt. Bei Annahme des Angebotes schließen die Eltern mit dem Versorger entsprechende Einzelverträge ab. Sollte das Kind nicht an der Verpflegung teilnehmen, muss es vor der Mahlzeit abgeholt werden, es sei denn, es bestehen nachgewiesene gesundheitliche oder religiöse Einschränkungen, die eine Teilnahme nicht ermöglichen. Dabei darf es zu keiner Mehrbelastung des Personals kommen. Ist auch die Einnahme des Frühstücks nicht gewünscht, kann das Kind erst nach Beendigung des Frühstücks gebracht werden.
- (5) Die Abhol- und Bringzeiten richten sich nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
- (6) Grundschulkinder, welche eine Grundschule im Einzugsbereich der Gemeinde besuchen und das Hortangebot wahrnehmen, werden auf dem Weg zwischen Schule bzw. Bushaltestelle und Hort, in Kooperation mit der Schule, von einer geeigneten Person begleitet, sofern der Bedarf berechtigt ist.
- (7) Bei entsprechender Nachfrage stellt die öffentliche Einrichtung Räumlichkeiten für externe Lehrkräfte/Anbieter (z.B. Englisch - oder Musikunterricht) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Eltern und den Anbietern. Während des externen Angebotes obliegt die Aufsichts- und Versicherungspflicht dem externen Anbieter.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt, sobald das Kind an sie übergeben wird oder sich bei ihnen meldet. Sie endet bei Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. zu dem Zeitpunkt, wo die Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Eltern die öffentliche Einrichtung verlassen und das Angebot eines externen Anbieters wahrnehmen. Mit Abholung endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

## **§ 6 Krankheit des Kindes**

- (1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten melden dem pädagogischen Fachpersonal bis 7.30 Uhr das Fernbleiben des Kindes. Vor dem Besuch der Kindertagesstätte muss das Kind mindestens 2 Tage fieberfrei, durchfallfrei und brechfrei sein. Nach einer Krankheit, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegt, ist am ersten Tag, an dem der Besuch in der Einrichtung wieder erfolgen soll, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wonach das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage ist.
- (2) Grundsätzlich besteht während des Aufenthaltes in der öffentlichen Einrichtung kein allgemeiner Anspruch auf Gabe von Medikamenten. Ist die Einnahme von Medikamenten während der Kinderbetreuung zwingend erforderlich (chronische oder allergische Erkrankung), ist die öffentliche Einrichtung bereit, die notwendigen Medikamente nach einem ärztlichen Verordnungsplan auf schriftliche Anweisung der Eltern/Sorgeberechtigten zu verabreichen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Der Träger der öffentlichen Einrichtung und die mit der Betreuung beauftragten Beschäftigten sind von allen Regressansprüchen freigestellt.

## **§ 7 Inklusion**

- (1) Kinder mit Beeinträchtigungen haben einen Anspruch gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen in einer öffentlichen Einrichtung gefördert und betreut zu werden. Die Förderung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf wird vorrangig am Standort im OT Rottleberode angeboten.
- (2) Eine Förderung und Betreuung dieser Kinder in einer anderen Einrichtung der Gemeinde Südharz ist nicht ausgeschlossen, kann aber im Einzelfall nur nach Prüfung des Förderbedarfs des Kindes und dem Vorhandensein des spezifisch geschulten Personals erfolgen.

## **§ 8 Öffnungs -, Betreuungs - und Schließzeiten**

- (1) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde von Montag bis Freitag gewährt. Die Öffnungszeiten variieren je nach Einrichtung, Konzept und Bedarf der jeweiligen Einrichtung und liegen im Rahmen von 06:00 bis 17:00 Uhr.
- (2) Die Betreuungszeiten an einzelnen Wochentagen wird zwischen den Eltern und dem Träger in einem Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt in der Regel für 1 Kindergartenjahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) und ist u.a. Grundlage für den Versicherungsschutz des Kindes in der Kindertageseinrichtung und Berechnungsgrundlage des Personalbedarfes.
- (3) Bei Überziehung des vereinbarten Betreuungsumfanges setzt die Gemeinde rückwirkend den erhöhten Kostenbeitrag fest. Eine Abholung des Kindes vor Ablauf des vereinbarten Betreuungsumfanges ist möglich.
- (4) Der Träger behält sich vor, insbesondere in den Ferien, eine Schließzeit an allen Standorten bis zu zwei Wochen zusammenhängend durchzuführen. Schließzeiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kuratoriums. Für den Fall einer Schließung bietet die Gemeinde eine ihr mögliche Ersatzbetreuung an. Der Anspruch der Ersatzbetreuung ergibt sich nur nach Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung beider sorgeberechtigten Personen.
- (5) Einheitlich schließen alle Standorte im Jahr an mindestens 2 Brückentagen sowie für 2 Teamfortbildungstage, ohne Anbieten einer Ersatzbetreuung. Die Eltern sind frühzeitig, wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Schließung, zu informieren.

## **§ 9 An -, Um - und Abmeldungen**

- (1) Anträge auf einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung bedürfen der Schriftform. Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung liegt beim Landkreis Mansfeld - Südharz.
- (2) Nachdem der Landkreis Mansfeld - Südharz die Zustimmung und Zuweisung zur Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erteilt hat, schließt die Kindertageseinrichtung bei freien Platzkapazitäten und unter Beachtung eines Bearbeitungs- und Umsetzungszeitraumes von mindestens 4 Wochen vor dem Betreuungsbeginn Betreuungsverträge mit den Eltern/Sorgeberechtigten ab.
- (3) Ab- und Ummeldungen können nur bis spätestens 4 Wochen vor Monatsende vorgenommen werden.

- (4) Sollten die in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fristen aus besonderen Grund nicht eingehalten werden können, dann ist dem Träger eine schriftliche Begründung mitzuteilen.

### **§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger**

- (1) Der Träger ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von einer Woche zum 1. des Folgemonats schriftlich zu beenden. Als wichtige Gründe gelten u.a.,
1. wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als zwei Kostenbeiträgen in Verzug befinden.
  2. wenn Eltern nachweislich jegliche Mitwirkung bei der Umsetzung der Konzeption der jeweiligen Einrichtung unterlassen.
  3. wenn mehrfach gegen die Bestimmungen des §12 dieser Satzung verstoßen wird.
- (2) Eine Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung bei einer Kündigung nach Abs.1 Nr.1, ist nur bei Zahlung des rückständigen Elternbeitrages möglich.

### **§ 11 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung**

- (1) Die Elternschaft am jeweiligen Betreuungsstandort wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreter/innen für das Kuratorium. Diese Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium des Betreuungsstandortes. Die Aufgaben des Elternkuratoriums sind in § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) definiert. Soweit danach Zustimmungen erforderlich sind und sich im Wege der Abstimmung eine Stimmgleichheit ergeben sollte, ist die Stimme des Trägers maßgeblich.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeelternvertretung ergeben sich aus § 19 Abs. 4 KiFöG. Verfahren und Termine zur Wahl der Gemeindeelternvertretung regelt die Gemeinde durch Satzung.

## **§ 12 Digitale Geräte**

- (1) Es wird untersagt, sofern die Konzeption, der Träger, oder die Leitung nichts Anderes bestimmen, dass digitale Geräte, wie z.B. Smartphones, Smartwatches u.Ä., in der Zeit der Kindertagesbetreuung genutzt werden dürfen. Dies beinhaltet sämtliche ton- und bildaufnahmefähigen Geräte.
- (2) Bei einmaligen Verstoß kann eine Verwarnung durch die Leitung ausgesprochen werden. Bei mehrfachen Verstößen behält sich der Träger Maßnahmen gem. §10 Abs. 1 Nr. 3 vor.

## **§ 13 Werbung**

In der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Werbung für gewerbliche Zwecke. Verkaufsveranstaltungen sind in den Räumen der öffentlichen Einrichtungen nicht zulässig. Informationen, Aushänge und Auslagen sind nur in eigener Sache gestattet, sowie für kulturelle Veranstaltungen/Feste von örtlichen Vereinen oder der Gemeinde selbst.

## **§ 14 Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsspezifischer Form und werden aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form aufgeführt.

## **§ 15 Datenschutz**

Die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen ist berechtigt und verpflichtet, die aufgabenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und an andere Aufgabenträger wie dem Landkreis, das Landesverwaltungsamt, das zuständige Ministerium und das statistische Landesamt zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln.

## § 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz vom 01.08.2019 außer Kraft.

Südharz, den 30.04.2025.....



Peter Kohl  
Bürgermeister

